

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 08.09.14

und Antwort des Senats

Betr.: Sponsoring und Werbung in der öffentlichen Verwaltung

Am 01.09.2014 veröffentlichte die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) Hamburg auf ihrer Internetseite (<http://www.dpolg-hamburg.de/2014/09/dpolg-hamburg-begleitet-einsatzkraefte-der-squatting-days/>) unter der Überschrift „DPolG Hamburg begleitet Einsatzkräfte der „Squatting-Days“ eine Mitteilung. Darin heißt es unter anderem: „In bewährter Form wurden die Kolleginnen und Kollegen mit heißem Kaffee, Süßigkeiten und Kaltgetränken unseres Kooperationspartners „Red Bull“ versorgt. (...) Bevor die Einsatzlage sich bekanntermaßen verschärfte und es „zur Sache ging“ konnten alle eingesetzten Kräfte komplett erreicht und versorgt werden.“

In dieser Werbung findet sich dazu ein Foto von zwei Beamten/-innen in Uniform vor einem Polizeiwagen mit dem aufputschenden Energydrink „Red-Bull“ in der Hand.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen kann nach Rechtsauffassung des Senats*
 - a) *Sponsoring der öffentlichen Hand durch private Zuwendungen und*
 - b) *Werbung privater Unternehmen mit der öffentlichen Hand erfolgen?*
2. *Inwiefern sieht der Senat Handlungsbedarf beim Erlass von Richtlinien zu Sponsoring und Werbung in der öffentlichen Verwaltung?*

Den Umgang mit Sponsoring der öffentlichen Hand durch private Zuwendungen hat der Senat mit der „Rahmenrichtlinie über Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre Mehrheitsbeteiligungen (Rahmenrichtlinie Sponsoring – Spo-RahmenRL)“ in der Fassung vom 12. November 2013 geregelt (siehe www.hamburg.de/sponsoring; siehe auch Drs. 20/10253). Darüber hinaus gelten für die Werbung privater Unternehmen für die Behörden und Ämter die vom Senat beschlossenen „Grundsätze für Werbemaßnahmen in der hamburgischen Verwaltung“ vom 23. Juni 1999 (siehe www.transparenz.hamburg.de). Weitergehenden Regelungsbedarf sieht der Senat nicht. Die Rahmenrichtlinie käme zur Anwendung bei einer Zuwendung an die Institution Polizei oder an die zuständige Behörde, nicht jedoch bei einer Schenkung an einzelne Polizeivollzugsbeamte beziehungsweise Mitglieder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft. Die Zulässigkeit der Annahme von Schenkungen an einzelne Polizeibeamte ist nach der Anordnung vom 27. März 2001 über die Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beurteilen. Danach ist das Verteilen von Nahrungsmitteln und Getränken in geringem Umfang durch berufsständische Vertretungen und ihre Annahme von Polizeibediensteten rechtlich zulässig.

3. *Gibt es konkrete Richtlinien, wie etwa in NRW (Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen RdErl. des Innenministeriums – 43 – 57.01.62 – vom 29.01.2010), die Sponsoring im Bereich der Polizei regeln?*

- a) *Wenn ja: welche gibt es?*
- b) *Wenn nein: warum gibt es solche nicht?*
- c) *Und: Inwiefern sieht der Senat Handlungsbedarf beim Erlass von solchen Richtlinien?*

Für die Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg – und somit auch für die Polizei – gilt bei der Annahme von Spenden die Rahmenrichtlinie über Spenden, Sponsoring und mäzenatische Schenkungen vom 12.11.2013.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1 und 2.

4. *Welche privaten Zuwendungen (insbesondere Spenden, mäzenatische Schenkungen, Einnahmen aus Sponsoring oder Werbung et cetera) hat es im Bereich der Polizei in dieser Legislaturperiode gegeben? (Angaben bitte gegliedert nach Datum, Höhe der Zuwendung und Namen der zuwendenden Person, etwaige Zweckbindung.)*

Zuwendungen an die Polizei:

Nr.	Datum der Genehmigung	Wert der Zuwendung in Euro	Zuwendungsgeber	Zweck
1	29.06.2011	21.600,00	Verein zur Verhütung von Diebstahl e.V. Hamburg	Werbematerial und Geräte für Kriminalprävention
2	14.12.2011	600,00	Lions-Club-Wandsbek	150 Stoffteddybären zur Weitergabe an Kinder bei Einsätzen
3	14.03.2012	800,00	Aktion Kinder-Unfall e.V. Hamburg	200 „Trost-Teddys“ zur Weitergabe an betroffene Kinder im Rahmen der Unfallaufnahme
4	08.05.2012	30.000,00	B.A.D.S. e.V. Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr Hamburg	Schenkung eines abgängigen Fahrsimulators mit dem auf Messen und Ausstellungen den Besuchern die Problematik von Alkohol dargestellt wird.
5	05.06.2012	18.000,00	Verein zur Verhütung von Diebstahl e.V., Hamburg	Werbematerial und Geräte für Kriminalpräventionsmaßnahmen
6	21.08.2012	511,00	Lagerhaus Hamburg-Harburg Spedition GmbH	Bereitstellung eines gebrauchten Seecontainers für Demonstrationszwecke während der 225-Jahr-Feier der Wasserschutzpolizei Hamburg
7	01.11.2012	999,00	ADAC Hamburg	Weihnachtsmärchen der Polizeiverkehrslehrer für die Kinder von Polizeiangehörigen
8	28.02.2013	600,00	Deutsche Polizeigewerkschaft	Schenkung eines Handball-Trikotsatzes
9	02.05.2013	500,00	SWARKO TRAFFIC SYX' STEMS GmbH	Schenkung von Grünpflanzen zur Aufstellung in der Verkehrsleitzentrale
10	11.07.2013	18.500,00	Verein zur Verhütung von Diebstahl e.V., Hamburg	Werbematerial und Geräte für spezielle Kriminalpräventionsmaßnahmen.

Nr.	Datum der Genehmigung	Wert der Zuwendung in Euro	Zuwendungsgeber	Zweck
11	03.12.2013	999,00	ADAC Hamburg	Weihnachtsmärchen der Polizeiverkehrslehrer für die Kinder von Polizeiangehörigen
12	07.05.2014	23.077,00	Microsoft	Sachspende: Fertigstellung einer Pilotanwendung für eine mobile Kommunikationsplattform
13	16.05.2014	20.300,00	Verein zur Verhütung von Diebstahl e.V., Hamburg	Werbematerialien für spezielle Kriminalpräventionsmaßnahme.
14	12.08.2014	2.000,00	Polizeiverein	Ansteckbuttons mit dem Logo des Verkehrsfuchses
15	13.08.2014	156.229,79	Polizeiverein	Förderung zum Auf- und Ausbau des Polizeimuseum
16	13.08.2014	33,13	Polizeiverein	Michael-Weiss-Buchpreis, Buchgeschenk für Lehrgangsbeste
17	13.08.2014	6.869,13	Polizeiverein	Förderung der Präventionsarbeit der Polizei
18	13.08.2014	19.280,62	Polizeiverein	Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei zur Stärkung des Vertrauensverhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei (u.a. Jubiläum 200 Jahre Polizei)
19	13.08.2014	3.883,65	Polizeiverein	Seminar für Polizeibeamte

5. *Wem obliegt die Gewährleistung der Verpflegung (insbesondere Essen, Getränke, Süßigkeiten) der Beamtinnen und Beamten bei Einsätzen?*
6. *Inwiefern wurde im Bereich der Verpflegung der Polizeibeamtinnen und -beamten in dieser Legislaturperiode bei ihren Einsätzen auf private oder sonstige Zuwendungen (insbesondere Geld- oder Sachleistungen) zurückgegriffen? (Angaben bitte mit genauer Bezeichnung des Polizeieinsatzes, der Zuwendungsart, des Zuwendungsgegenstandes und der zuwendenden Person.)*

Die Polizei Hamburg gewährleistet die Verpflegung ihrer Beamtinnen und Beamten. In keinem Fall wurde auf Zuwendungen im Sinne der Fragestellung zurückgegriffen.

7. *Unter welchen Voraussetzungen darf eine Polizeigewerkschaft die Beamtinnen und Beamten bei ihren Einsätzen begleiten? Welche behördlichen Vorgaben müssen dabei beachtet werden?*
8. *Wie ist das „Zugangs-“, beziehungsweise Begleitrecht von Polizeigewerkschaften zu beziehungsweise bei Polizeieinsätzen geregelt? Gibt es eine Anmeldepflichtung?*

Wenn ja, in wie vielen Fällen und bei welchen Einsätzen haben Polizeigewerkschaften seit 2012 ihre Begleitung angemeldet?

Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage des § 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Danach gilt der Grundsatz der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle Polizei, ihrer Personalvertretung und den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften zum Wohl der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Die Zulässigkeit der Annahme von Schenkungen durch einzelne Polizeibeamte auf der Grundlage der Anordnung über die Zulässigkeit der Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 27. März 2001 bleibt davon unberührt. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. und 2.

Darüber hinaus gibt es keine festgelegten Regelungen, Voraussetzungen oder Vorgaben. Es ist davon auszugehen, dass bei allen größeren polizeilichen Einsätzen eine Begleitung durch eine oder mehrere Polizeigewerkschaften erfolgt.

9. *In der öffentlichen Wahrnehmung wirbt die Polizei Hamburg für Red Bull. In Betracht kommen dabei unter anderem wettbewerbsrechtliche Verstöße der DPolG wegen fehlender Kennzeichnung der vermeintlichen Pressemitteilung als Werbung. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, damit die Polizei als Trägerin von Hoheitsgewalt im hier genannten Fall nicht weiter zu Werbezwecken missbraucht wird?*

Die Polizei wird ihre Bediensteten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung bei der Entgegennahme von Nahrungs- und Genussmitteln von berufsständischen Vertretungen wie Gewerkschaften sensibilisieren.